Gebührensatzung für die städtische Fachschule für Techniker der Stadt Erlangen

§ 1 Gebührenerhebung 2
§ 2 Gebührenschuldner 2
§ 3 Entstehen der Gebühren 2
§ 4 Fälligkeit der Gebühren 3
§ 5 Gebühren bei vorzeitigem Ausscheiden und Rücktritt von der Prüfung 3
§ 6 Übergangsregelung 3
§ 7 Inkrafttreten 3

Gebührensatzung für die städtische Fachschule für Techniker der Stadt Erlangen

vom 09.08.2010/In-Kraft-Treten am 01.09.2010
(Die amtlichen Seiten Nr. 17 vom 19. August 2010)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580) und Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 471), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Fachschule für Techniker werden folgende Gebühren erhoben:

1. Schulgeld entsprechend Art. 23 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)
2. Gebühr für die Teilnahme externer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fachhochschulreifeprüfung oder an Vorbereitungslehrgängen.

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden in folgender Höhe erhoben:

1. Schulgeld je Schuljahr:

   a) für Vollzeitschülerinnen und -schüler 500,00 €
   b) für Teilzeitschülerinnen und -schüler 250,00 €

2. Gebühr für die Teilnahme externer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fachhochschulreifeprüfung 100,00 €
3. Gebühr für die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen 50,00 €

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind die Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Techniker, die nicht vor dem 20. Oktober eines Schuljahres aus der Schule ausgeschieden sind.

(2) Schuldner der Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 sind die externen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fachhochschulreifeprüfung.

(3) Schuldner der Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 sind die externen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vorbereitungslehrgängen.

§ 3 Entstehen der Gebühren

(1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 entsteht zum 20. Oktober eines jeden Schuljahres, bei späterer Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers mit der Aufnahme.

(2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr.2 entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.

(3) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 entsteht mit der Aufnahme in den Vorbereitungslehrgang.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird zum 15. November für das Schuljahr fällig; bei späterer Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers wird die Gebühr sofort mit der Aufnahme fällig.

(2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung, die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 mit der Aufnahme fällig.

§ 5 Gebühren bei vorzeitigem Ausscheiden und Rücktritt von der Prüfung

(1) Scheidet eine Schülerin oder ein Schüler während eines Schuljahres aus, so wird die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 jeweils für ein Schuljahr auch dann in voller Höhe erhoben, wenn die Schülerin oder der Schüler

a) dem Unterricht fernbleibt,

b) die Probezeit nicht besteht,

c) vorzeitig aus der Schule austritt,

d) vom Unterricht ausgeschlossen wird,

e) von der Schule entlassen wird.

§ 2 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Tritt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem nachgewiesenen schwerwiegenden Grund, insbesondere wegen einer Erkrankung aus der Schule aus, weil ihr oder ihm dadurch der Schulbesuch für das weitere Schuljahr unmöglich ist, so werden die bezahlten Gebühren für jeden nicht begonnenen Kalendermonat anteilig zurückerstattet. Eine Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Schule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(3) Tritt eine externe Teilnehmerin oder ein externer Teilnehmer an der Fachhochschulreifeprüfung vor Beginn der Prüfung wegen einer Erkrankung, welche ihm die Teilnahme an der Prüfung unmöglich macht, von der Prüfung zurück, so wird die bezahlte Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 zurückerstattet. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Übergangsregelung

Für Schülerinnen und Schüler, die die Schule bereits im Schuljahr 2009/2010 besucht haben, wird kein Schulgeld entsprechend § 1 Abs. 2 erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2010 in Kraft.